

## INTEGRATIONSPROJEKTE

# Mehr Klarheit durch neue Bestimmungen

VON ANDREAS SEEGER UND  
TILO KURZ



Andreas Seeger ist Partner und Leiter des Geschäftsbereichs Steuerberatung der CURACON GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster.  
[www.curacon.de](http://www.curacon.de)



Tilo Kurz ist Prokurist und Leiter der Steuerabteilung der CURACON GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Darmstadt.  
[www.curacon.de](http://www.curacon.de)

**Integrationsprojekte bieten dauerhafte Arbeitsplätze zu tariflichen oder ortsüblichen Konditionen für Menschen mit und ohne Behinderung. Sie müssen die zur Kostendeckung notwendigen Umsätze durch Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsleben selbst erwirtschaften. Neben Integrationsunternehmen als selbstständige Firmen können Integrationsprojekte auch innerhalb sozialwirtschaftlicher Organisationen eingerichtet werden, beispielsweise für den Betrieb einer Cafeteria innerhalb eines Pflegeheims.**

Mit der Förderung von Integrationsprojekten nach dem Gesetz für Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen wird das sozialpolitische Ziel verfolgt, Menschen mit Behinderungen dauerhaft im Rahmen beruflicher Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzusetzen (i. S. d. §§ 132 ff. SGB IX). In der Sozialwirtschaft – und insbesondere bei steuerbegünstigten Körperschaften – nimmt die Bedeutung der Integrationsprojekte zu, da auf diese Weise eine optimierte Förderung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung erreicht werden kann.

Zur Begründung eines Integrationsprojektes gilt es zunächst die sozialrechtlichen Erfordernisse zu erfüllen, deren Voraussetzungen in den sozialrechtlichen Bestimmungen klar geregelt sind (§§ 132 ff. SGB IX). Größere Unsicherheit besteht hinsichtlich der steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Annahme eines steuerbegünstigten Zweckbetriebes nach der Abgabenordnung (§ 68 Nr. 3 Buchst. c) AO). Die Finanzverwaltung hat zwar mit Schreiben vom 17. Januar 2012 und vom 15. August 2012 den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) auch im Hinblick auf die Integrationsprojekte geändert und Neuerungen aufgenommen. Dennoch bleiben

insoweit insbesondere hinsichtlich der sogenannten Beschäftigungsquote einige Fragestellungen offen. Eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung vor der Errichtung von Integrationsprojekten ist daher weiterhin zu empfehlen.

Sozialrechtlich werden Integrationsprojekte anerkannt, wenn sie Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigen, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich auf besondere Schwierigkeiten stößt, und zwar trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und trotz des Einsatzes von Integrationsfachdiensten.

Integrationsprojekte können dabei in drei möglichen Formen errichtet werden, wozu rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder von Wirtschaftsunternehmen oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) gehören. Für die sozialrechtliche Anerkennung wird vorausgesetzt, dass den schwerbehinderten Menschen in dem Integrationsprojekt

eine nach § 133 SGB IX erforderliche arbeitsbegleitende Betreuung in Form einer fachlichen und psychosozialen Betreuung angeboten wird. Zudem müssen mindestens 25 Prozent der Beschäftigten schwerbehinderte Menschen sein, wobei diese Quote in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen soll. Für die sozialrechtliche Anerkennung wird letztlich die Vorlage eines Konzepts verlangt, mit dem die dauerhafte Existenz des Integrationsprojektes in dem bestimmten Marktsegment bestätigt wird.

Steuerrechtlich können Integrationsprojekte als Zweckbetriebe nach § 68 Nr. 3 Buchst. c) AO steuerbegünstigt betrieben werden, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen i.S.d. § 132 Abs. 1 SGB IX sind und eine entsprechende Anerkennung des Integrationsamtes (Bescheid über erbrachte Leistungen nach § 134 SGB IX) vorliegt.

Die Finanzverwaltung hatte bereits mit Schreiben vom 17. Januar 2012 mehr Klarheit in die steuerrechtlichen Erfordernisse nach § 68 Nr. 3 Buchst. c) AO gebracht, indem als Nachweis für die Eigenschaft als Integrationsprojekt der Bescheid des Integrationsamtes gemäß § 134 SGB IX zugelassen worden ist. Ergänzend dazu wurden mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 15. August 2012 weitere erläuternde Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Berechnung der Beschäftigungsquote, in den AEAO aufgenommen. Dieses Ziel ist allerdings nicht vollumfänglich erreicht. Die strittige Änderung des AEAO lautet:

»Die Beschäftigungsquote wird nach den Grundsätzen des § 75 SGB IX berechnet. Es werden also grundsätzlich nur die Beschäftigten des Integrationsprojektes berücksichtigt, die auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 SGB IX beschäftigt sind (siehe § 75 Abs. 1 SGB IX). Teilzeitbeschäftigte, die mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigt sind, sind damit nicht berücksichtigungsfähig. Ein über diese Grenze hinausgehend Teilzeitbeschäftigter wird voll angerechnet. Verfügt ein Integrationsprojekt über wenigstens 20 Arbeitsplätze und ist damit beschäftigungspflichtig (vgl. § 71 Abs. 1 SGB IX), kann das Vorliegen der Voraussetzungen der 40 %-Quote über die Anzeige nach § 80 Abs. 2 SGB IX geführt werden.«

Für die Ermittlung der Beschäftigungsquote werden schwerbehinderte Personen berücksichtigt, deren Behinderungsgrad mindestens 50 Prozent beträgt. Zusätzlich können auch Menschen mit Behinderung einbezogen werden, deren Behinderungsgrad zwischen 30 und 50 Prozent liegt, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Gleichgestellt werden zudem behinderte Jugendliche und junge Erwachsene während einer Zeit der Berufsausbildung, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 Prozent beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist.

Mit dem Hinweis in den aktuellen Änderungen des AEAO, bei der Berechnung der Beschäftigungsquote auf die Grundsätze des § 75 SGB IX abzustellen, wird zunächst kein Neuland beschritten. Dies wurde bereits in früheren Verlautbarungen einzelner Finanzbehörden angenommen. Eine neue Erkenntnis ist allerdings darin zu sehen, dass nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums nunmehr eine anteilige Berücksichtigung eines Beschäftigten dann nicht mehr zugelassen wird, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Wochenstunden beträgt. Obgleich in den Änderungen des AEAO insoweit kein Hinweis enthalten ist, wird man eine geringere Wochenarbeitszeit als unschädlich anerkennen können, wenn diese wegen Art oder Schwere der Behinderung indiziert ist. Dies entspricht auch der gesetzlichen Regelung nach § 75 SGB IX auf den die genannten Änderungen explizit verweisen.

Unsicherheit bestand längere Zeit darüber, ob die Finanzverwaltung mit der beschränkten Anerkennungsfähigkeit ab einer Wochenarbeitszeit von 18 Stunden auch eine Aussage zur Berücksichtigung nicht behinderter Teilzeitbeschäftigter treffen wollte. Eine ausdrückliche Differenzierung der »Beschäftigten« wurde in beiden Verlautbarungen des Bundesfinanzministeriums jedenfalls nicht vorgenommen. Von daher konnte man grundsätzlich geteilter Meinung darüber sein, ob in die Quotenberechnung grundsätzlich alle Beschäftigten ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von 18 Stunden einzubeziehen sind oder diese Begrenzung nur für die Beschäftigten mit Behinderungsstatus gelten sollte. Letzteres würde in der Praxis für vie-

le Integrationsprojekte tatsächlich eine nicht unerhebliche Verschärfung bedeuten, die sicherlich sozialpolitisch nicht gewollt sein kann.

In der praktischen Anwendung der bezeichneten Änderungen des AEAO ist festzustellen, dass die Finanzverwaltung nunmehr im Rahmen der Quotenberechnung alle Beschäftigten grundsätzlich gleichbehandelt, ungeachtet eines möglichen Behindertenstatus. Mithin werden die Beschäftigten innerhalb eines Integrationsprojektes nur dann berücksichtigt, wenn diese mindestens 18 Wochenstunden tätig sind. Dabei ist allerdings – wie bereits angemerkt – ausnahmsweise zu beachten, dass Beschäftigte, die wegen Art und Schwere der Behinderung weniger als die geforderte Wochenstundenzahl arbeiten können, dennoch voll in die Berechnung einzubeziehen sind.

Die dargestellte Sichtweise kann insbesondere für Integrationsprojekte, die einen hohen Anteil an nicht behinderten Aushilfskräften beschäftigen (z. B. Restaurant- oder Cateringbetriebe), vorteilhaft sein.

Ein weiterer kritischer Punkt ist häufig darin zu sehen, die Beschäftigungsquote ab dem ersten Tag der geschäftlichen Tätigkeit des Integrationsprojektes zu erfüllen und diese aufgrund von Fluktuationen stets in jedem Monat des Jahres zu erfüllen. Hier kommt es stets auf den Einzelfall drauf an, wobei nicht selten Übergangsfristen mit der Finanzverwaltung im Vorhinein abgestimmt werden können. Die finanzgerichtliche Rechtsprechung (Niedersächsisches FG vom 15.06.2012, Az.: 5 K 117/11) sieht das für Zwecke der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Leistungen eines Integrationsprojektes derzeit eher restriktiv und fordert im Zeitpunkt der Verwirklichung der Erlöse die 40-Prozent-Beschäftigungsquote. Eine Ausnahme auch für eine Anlaufphase zum Aufbau des Integrationsunternehmens wird nicht zugelassen. ■